



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Erl vom 19.09.2018 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018 wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Erl erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Bemessungsgrundlage ist die Gesamtgeschossfläche.

(2) Die Gesamtgeschossfläche wird nach der Summe der Grundrissflächen - von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände aus berechnet - ermittelt. Bemessungsgrundlage hierfür ist die Fläche eines jeden Geschosses (Keller- und ausgebautes Dachgeschoss zählen als je ein Geschoss mit) des an die Wasserversorgungsanlage anzuschließenden Objektes.

(3) Ausnahmen:

Nicht berechnet bzw. von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden:

- Garagen freistehend oder im Haus,
- gewerbliche Lagerräume ohne Sanitär- und handwerkliche Einrichtungen,
- Balkone,
- Dachräume bzw. -böden (wenn nicht ausgebaut bzw. ausbaufähig),
- Weiters nicht berechnet werden bauliche Anlagen wie freistehende Holzschuppen und Gartenhäuschen.

(4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden bzw. Gebäudeteilen wird nur die einfache verbaute Fläche zur Berechnung herangezogen.

(5) Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt einmalig Euro 4,00 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage. Mindestanschlussgebühr Euro 300,00.

(6) Wird der Anschluss eines unverbauten Grundstückes verlangt oder seitens der Gemeinde vorgeschrieben, so ist hierfür die jeweilige Mindestanschlussgebühr zu bezahlen, die bei der Bebauung des Grundstückes entsprechend in Abzug gebracht wird.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstückes an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich durch den mittels Wasserzähler gemessenen Wasserbezug und beträgt Euro 0,50 pro Kubikmeter. Die Zählergebühr beträgt wie folgt:

Je Zähler	Zählergröße 1,5 m ³ /h	jährlich Euro 8,36
	Zählergröße 20 m ³ /h	jährlich Euro 17,27
	Zählergröße 50 m ³ /h	jährlich Euro 40,91

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist in zwei Teilbeträgen mit Fälligkeit 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu entrichten. Zum Maitermin erfolgt die Vorschreibung mit dem halben vorläufigen Schätzungsbetrag und wird bei der Novembervorschreibung endabgerechnet. Die Zählergebühr ist mit Fälligkeit 15. November jeden Jahres zu entrichten.

§ 4

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5

Umsatzsteuer

Zu allen in dieser Verordnung genannten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6

Gebührensschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 7

Inkrafttreten

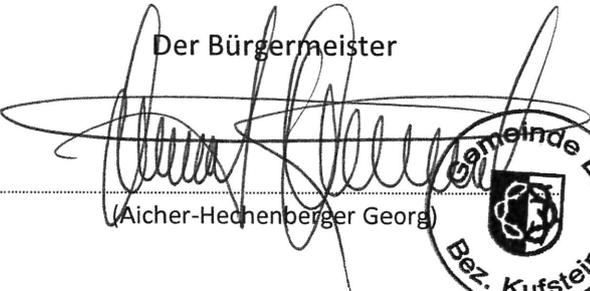
Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserleitungsgebührenverordnung lt. Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2011 außer Kraft.

Angeschlagen am: 20.09.2018

Abgenommen am: 05.10.2018

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister


Aicher-Hechenberger Georg

